

Kiel, den 16.03.2021

**Richtlinie des Präsidiums zur Verleihung der Seniorprofessur  
gem. § 65 Abs. 3 HSG i.V.m. § 34 a Verfassung der Christian-Albrechts-Universität zu  
Kiel**

1. Einleitung

Die CAU hat sich in § 34 a der Verfassung folgende Regelungen für die Verleihung einer Seniorprofessur gegeben:

**„§ 34 a Seniorprofessur**

- (1) Es können ausgewählte, herausragende Persönlichkeiten im Sinne des § 65 Abs. 3 HSG mit national bzw. international beachteten Forschungsleistungen und/oder besonderen Lehrleistungen, die sich durch entsprechende Publikationen, Ehrungen und andere für das jeweilige Fach einschlägigen Indikatoren nachweisen lassen, und deren Forschungs- bzw. Lehrgebiet sich strukturell sehr gut in die vorhandenen Forschungs- bzw. Lehrausrichtungen des Fachbereichs integrieren lassen, als Seniorprofessorin oder Seniorprofessor in die Universität aufgenommen werden. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren können mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung beauftragt werden.
- (2) Eine Seniorprofessur wird durch die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät im Einvernehmen mit dem Konvent und der Einheit, der die Seniorprofessorin oder der Seniorprofessor zugewiesen werden soll, beim Präsidium beantragt. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und erteilt die zeitlich befristete Beauftragung.
- (3) Die so beauftragten Personen werden für die Dauer ihrer Beauftragung die Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ führen. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Beauftragung erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“.
- (4) Es ist möglich, der Seniorprofessorin oder dem Seniorprofessor eine Vergütung zu zahlen. Über die Zahlung einer Vergütung und die Ausstattung der Seniorprofessorin oder des Seniorprofessors entscheidet die Fakultät. Sie trägt die anfallenden Kosten und stellt bei Bedarf die benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung.“

2. Verfahren

- a) Vor der fakultären Gremienbefassung soll eine Kontaktaufnahme der Dekanin/des Dekans mit der Präsidentin/dem Präsidenten erfolgen, um die Planungen für die angedachte Seniorprofessur informell zu besprechen.
- b) Fakultätsintern ist durch die Dekanin/den Dekan zuerst ein entsprechender Beschluss des Konventes sowie der betroffenen Einheit einzuholen bevor ein Antrag beim Präsidium gestellt werden kann, § 34 a Abs. 2.

- c) Folgende Unterlagen sind für die Antragsstellung zur Verleihung einer Seniorprofessur durch die Dekanin/den Dekan der jeweiligen Fakultät bei der Geschäftsführung des Präsidiums einzureichen:
- Lebenslauf (mit Angaben zu Publikationen, eingeworbenen Drittmitteln, ggf. erhaltenen Preisen und Auszeichnungen, Ämtern/Mitgliedschaften),
  - Laudatio,
  - Antrag der Dekanin/des Dekans der betroffenen Fakultät auf der Grundlage des Konventsbeschlusses,
  - Mitteilung, ob eine Vergütung und/oder Ausstattung durch die Fakultät gewährt wird,
  - Mitteilung, ob mit der Seniorprofessur die Beauftragung mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung verbunden ist und wenn ja, welche.
- d) Das Präsidium kann im Bedarfsfall externe Gutachten über die vorgeschlagene Person für eine Seniorprofessur einholen.
- e) Die Seniorprofessur wird vom Präsidium in der Regel befristet für 2 Jahre vergeben. Eine Verlängerung ist möglich. Dem Verlängerungsantrag ist ein Bericht über die Aktivitäten während der Seniorprofessur sowie Planungen für die zukünftige Phase beizufügen.
- f) Die Verleihung der Seniorprofessur erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde durch das Präsidium. Wenn durch die Fakultät eine Vergütung gezahlt wird, wird mit der Seniorprofessorin/dem Seniorprofessor und dem Präsidium ein Dienstvertrag abgeschlossen, in dem die wahrzunehmenden Aufgaben, die Vergütung, die Ausstattung sowie die Vertragslaufzeit geregelt werden. Durch den Abschluss des Dienstvertrages wird kein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis) begründet.
- g) Für den Fall, dass keine Vergütung gezahlt wird, kann mit der Seniorprofessorin oder dem Seniorprofessor ein Gestattungsvertrag zur Nutzung der universitären Infrastruktur/ Ausstattung und ggf. mit Regelungen zur Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung abgeschlossen werden.
- h) Seniorprofessores sind gem. § 13 Abs. 4 Nr. 4 HSG Angehörige der CAU.